jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/13 7Ob547/94, 3Ob2409/96b, 1Ob145/06i, 10Ob71/18s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1994

Norm

UVG §19

Rechtssatz

Im Fall der Innehaltung von Unterhaltsbeträgen ist die Einbehaltung von zu Unrecht ausbezahlten Beträgen nach Möglichkeit unter Heranziehung der innebehaltenen Beträge anzuordnen. § 19 Abs 1, Schlußteil, UVG nimmt auf die Möglichkeit, über innebehaltene Beträge zu verfügen, nicht Bedacht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 547/94
  Entscheidungstext OGH 13.07.1994 7 Ob 547/94
- 3 Ob 2409/96b
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2409/96b
  nur: Im Fall der Innehaltung von Unterhaltsbeträgen ist die Einbehaltung von zu Unrecht ausbezahlten Beträgen nach Möglichkeit unter Heranziehung der innebehaltenen Beträge anzuordnen. (T1)
- 1 Ob 145/06i
  Entscheidungstext OGH 11.07.2006 1 Ob 145/06i
  Auch; Beisatz: Aus 7 Ob 547/94 ist jedoch nicht abzulesen, es müsse eine solche Einbehaltung jedenfalls, daher - entgegen §19 Abs1 UVG - ohne eine Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes Platz greifen. (T2)
- 10 Ob 71/18s
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 71/18s
  Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Infolge Gefährdung des notwendigen Unterhalts des Kindes keine Einbehaltung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076694

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at